**41-641/1-17-2019-0146**

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen S-BR III, S-BR IV und S-BR. V (Schlierferhaide) durch den Zweckverband zur Wasserversorgung Sengenthal-Deining, Bahnhofstr. 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf.**

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. entscheidet über den Antrag des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Sengenthal-Deining zur Änderung seit 2005 und 2007 genehmigten Grundwasserentnahme aus den Brunnen S-III, S-IV und S-V auf dem Grundstück Fl. Nr. 1824 der Gemarkung Forst, Gemeinde Sentgenhal. Beantragt ist die Verringerung der Entnahme aus den oberflächennäheren Brunnen S-IV und S-V. Gleichzeitig soll die Entnahmemenge aus dem Brunnen S-III, der tiefere Grundwässer erschließt, erhöht werden.

Die Gesamtentnahme aus den drei Brunnen wird erhöht und auf 480.000 m³ im Jahr beschränkt.

Das Vorhaben stellt ein Vorhaben dar, für welches die UVP-Pflichtigkeit anhand einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG zu prüfen war.

Die Prüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 7 Abs. 1 UVPG).

In der zweiten Stufe wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Planung sieht vor, die Gesamtentnahme aus den drei Trinkwasserbrunnen S-III S-IV und S-V zu erhöhen. Die Brunnen liegen im Trinkwasserschutzgebiet Schlierferhaide, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1824 der Gemarkung Forst in der Gemeinde Sengenthal.

Durch das Vorhaben wird keine neue Fläche in Anspruch genommen. Die Verringerung der Entnahme aus den oberflächennahen Brunnen S-IV und S-V führt langfristig zu einem Wiederanstieg des oberflächennahen Grundwasserspiegels.

Die erhöhte Entnahme aus dem Brunnen III erschließt tieferes Grundwasser, das durch eine wassersperrende Schicht von den Brunnen IV und V getrennt ist. Die beantragte Wassermenge ist von den vorangegangenen Pumpversuchen bestätigt und übernutzt das Wasserdargebot nicht.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Erhebliche Beeinträchtigungen für Tiere und Pflanzen sind nicht zu erwarten.

Das Vorhaben hat außerdem keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Binnendünen und Albtrauf bei Neumarkt“ Gebietsnummer 6734-371.04.

Eine direkte Beeinflussung der Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Klima, Luft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist nicht gegeben.

Zusammenfassend betrachtet, ergeben sich infolge des Vorhabens, auch unter Berücksichtigung des Standorts, keine nennenswerten Auswirkungen auf die Schutzgüter. Das Vorhaben ist weder von außerordentlicher Größenordnung noch ist mit überregionalen Auswirkungen zu rechnen. Soweit derzeit erkennbar, sind mit dem Vorhaben auch keine nachteiligen Auswirkungen auf bestehende Rechte Dritter zu erwarten.

Als Ergebnis wird festgestellt, dass es keiner ergänzenden formellen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu besorgen sind. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in den Genehmigungsunterlagen detailliert dokumentiert und kann im Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Zimmer Nr. A 201, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Neumarkt i.d.OPf., den 26.08.2021

LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.

Neuwald